

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Herrn
Alfons Rieger
Helmholtzweg 22

72672 Nürtingen

Gmund, 23. September 1999 K/k

Starts und Landungen mit Gleitsegeln auf dem Außenstart- und -landeflächen "Pfulb", 73252 Schopfloch

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Alfons Rieger vom 04.01.1999 folgende

Erlaubnis:

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. für den Antragsteller erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln in „Pfulb“ (Gemeinde Schopfloch) vom 10.08.1995, zuletzt verlängert am 25.09.1996, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Pfulb" mit den Flurnummern 1080, 1081 (Startplätze), 1733, 1734 (Landeplätze), Gemarkung Schopfloch.
3. Die Erlaubnis gilt vom 15.04. bis zum 15.10. eines jeden Jahres. Sie ist befristet bis zum 15.10.2004. Flugbetrieb darf nur an Werktagen einschließlich samstags durchgeführt werden. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Antragsteller sowie für von diesem zu benennende Piloten. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

Auflagen:

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Vorhandene Wassergräben, Feuchtbiotope, Solitär bäume, Gehölzbestände, etc. dürfen durch den Übungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Entstandene Flurschäden sind landschaftsgerecht zu beheben.
2. Das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Feld- und Waldwege ist untersagt. Sämtliche Fahrzeuge sind auf vorhandenen öffentlichen Parkplatzflächen abzustellen.
3. Flugbetrieb darf von max. 10 Gleitschirmfliegern pro Flugtag durchgeführt werden.
4. Während des Übungsbetriebes ist auf die größtmögliche Schonung des Landschaftsschutzgebietes zu achten. Belästigungen jeglicher Art sind auf ein Minimum zu beschränken. Abfälle sind sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Die Errichtung von Hinweistafeln jeglicher Art ist verboten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

Begründung:

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen besteht seit dem 10.08.1995 eine Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. für Außenstarts und -landungen gem. § 25 LuftVG. Mit Datum des 04.01.1999 hat Herr Alfons Rieger die erneute Verlängerung der Erlaubnis „Pfulb“ beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde Esslingen wurde mit Schreiben vom 02.02.1999 an dem Verfahren gem. § 16 LuftVO beteiligt. Mit Datum des 27.04.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß bei Beibehaltung der bisherigen naturschutzfachlichen Auflagen einer befristeten Erlaubnis auf weitere fünf Jahre zugestimmt wird. Darüber hinaus stimmte die Naturschutzbehörde der Erweiterung des Übungszeitraumes (15.04. bis 15.10.) zu.

Dem Antrag auf Verlängerung und Erweiterung der Erlaubnis „Pfulb“ konnte daher entsprochen werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb